


AUS DEM PROTOKOLL DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. AUG. 1992

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG PBG	
Dietikon	0243-0137	

B 2

Stadt Dietikon

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Zürcherstrasse S - 3 , Teilstück Bahnhofstrasse bis Poststrasse

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Zürcherstrasse S - 3, Teilstück Bahnhofstrasse bis Poststrasse, Stadt Dietikon, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Stadt Dietikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Aufhebung und Festsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat wird eingeladen:

a) die Aufhebung und Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Zürcherstrasse S - 3, Teilstück Bahnhofstrasse bis Poststrasse, Stadt Dietikon, Verkehrsbaulinien aufgehoben und festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom..... bis.....im..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss".

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Aufhebung und Festsetzung der Verkehrsbaulinien, Planaufgabe sowie Rekursmöglichkeit hinzuweisen;

c) die Planaufgabe durchzuführen;

d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;

e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat, unter Beilage von drei Plänen, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümlerverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Tiefbauamt
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur II (2-fach)
- Baulinienbüro
- Rechtsdienst

Zürich, 19. AUG. 1992
2433003/PG

Für getreuen Auszug:

C. Steiner